

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 20 (1934)
Heft: 13

Artikel: Schule und Strafe
Autor: Bon, Ida
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 1. JULI 1934

20. JAHRGANG + Nr. 13

Schule und Strafe

Schularbeit ist Gemeinschaftsarbeit. Das Gemeinschaftsleben aber muss geregelt, geordnet sein. Es braucht Zucht. Nötig ist die Unterwerfung des Einzelwillens unter die Forderungen der Gesamtheit. Zucht bedeutete im Mittelalter feine Lebensart und Herzensbildung. Der Begriff hat sich verengt, hat den Sinn von Disziplin angenommen. Disziplin und Unterricht machen das Wesen der Schulerziehung aus. Schohaus sagt es etwas anders: „Disziplin ist im Schulbetrieb eine technische Notwendigkeit. Die richtige Abwicklung eines bestimmten Programmes wird ohne sie unmöglich.“ Sie ergänzen sich gegenseitig, sie greifen ineinander über. Gute Disziplin muss die beständige Begleiterin des Unterrichts sein, wenn sie Erspriessliches leisten soll. Andererseits ist guter Unterricht eine wesentliche Disziplinhilfe. Beide dienen und fördern einander. Die Disziplin hilft, den Menschen zum Guten und Rechten zu lenken. Sie sieht allein auf die Tat, die das Gute nicht nur fördert, sondern auch im Guten übt, das Böse nicht nur verbietet, sondern mit allen Mitteln bekämpft. Gehorsam ist erste Aufgabe. Gehorchen aber ist nicht etwas Selbstverständliches. Da jeder Mensch einen eigenen Willen hat, so kostet die Unterordnung unter einen fremden Willen in vielen Fällen Ueberwindung. Es braucht Ordnung. Jedes Ding am rechten Ort, jedes Ding zur rechten Zeit und jedes Ding in brauchbarem Zustande. Aber die Schule darf nicht zur Polizeibe-

hörde erniedrigt werden. Fleiss und Aufmerksamkeit sind Mittel zur Disziplin. Zum Fleiss aber gehören Treue im Kleinen und Gewissenhaftigkeit. Vom sittlichen Standpunkt aus ist die Wahrhaftigkeit bedeutendste Pflicht der Disziplin. Man bezeichnet sie gerne als Ehrlichkeit, Redlichkeit und Aufrichtigkeit. Der Wahrhaftigkeit nahe verwandt ist der Gerechtigkeitssinn. Als soziale Tugenden hat die Schule den Schüler zu Anstand und Höflichkeit zu erziehen.

Zur Handhabung der Disziplin ist erfordert: Verständnis für die Jugend und Kenntnis ihres Wesens. Herbart verlangt vom Erzieher, der die Jugend mit Erfolg führen will, zwei Dinge: Autorität und Liebe.

Es fragt sich, was man unter rechter Autorität versteht. In der Regel glaubt sie jeder zu besitzen, der Disziplin halten kann. Solche Autorität ist lediglich auf die Furcht begründet. Ein Lehrer, dem die äussere Herrschaft genügt, verzichtet auf ein tieferes Eindringen in die kindliche Seele. Ein derartiges Verhältnis ist auch kein Autoritäts-, sondern ein Machtverhältnis. Der Lehrer herrscht kraft seines Amtes. Wahre Autorität muss sich auf innere Werte gründen. Wir verstehen darunter die Hochachtung, die der Erzieher dank seiner persönlichen Ueberlegenheit genießt. Die verständemässige Ueberlegenheit ist für den Schüler sowieso selbstverständlich. Des-

wegen aber darf ein Lehrer dem Schüler doch auch klar machen, dass ein Jugend-
erzieher nicht allwissend und nicht unfehl-
bar ist. Wo sich diese Bescheidenheit mit
sicherer Stoffbeherrschung verbindet, da
wird ein gelegentlicher Irrtum, ein Gedäch-
tnisfehler oder gar das Nichtwissen bestimm-
ter Einzelheiten keinen Schaden anrichten.
Die Art und Weise, wie Verfehlungen dis-
ziplinarisch behandelt werden, ist ein Prüf-
stein erzieherischer Tüchtigkeit. Es deutet
auf eine gewisse Kurzsichtigkeit, wenn der
Lehrer nichts ungeahndet lassen kann und
kleine Fehler behandelt, als wären sie Ver-
brechen.

Das unaufhörliche Zensieren, Tadeln,
Schelten und Strafen in der Schule aber er-
zeugt einen kleinlichen Geist, erzeugt Un-
selbständigkeit und Knechtsinn. Der geistig
überlegene Erzieher weiss Wichtiges vom
Unwichtigen zu unterscheiden. Mit solch
geistigem Hochstand muss sich ein ent-
sprechender Wille paaren, um die Auto-
rität des Lehrers zu sichern. Gegenüber
der Unbeständigkeit des Unerwachsenen
muss der Wille des Erziehers um so eher
das Gepräge der K o n s e q u e n z , der
Stetigkeit und Festigkeit tragen. Nicht
barsche Worte und tyrannisches Tun sind
die Kennzeichen solcher Willensstärke,
sondern unverrückbares Festhalten an den
für richtig erkannten Massnahmen. Sie sol-
len wohl überlegt sein. Dann darf der Er-
zieher nicht mehr daran rütteln lassen. Was
er dem Schüler geboten, das muss dieser
tun, was er ihm verboten, das muss er mei-
den. Was einmal beschlossen ist, das muss
auch ausgeführt, was verworfen wurde, darf
nicht nachträglich wieder erlaubt werden.

Den Gewinn tragen beide Teile davon,
dem Lehrer wird das Erziehen, dem Schüler
das Gehorchen erleichtert. S e l b s t b e -
h e r r s c h u n g ist die Zwillingschwester
der Konsequenz. Wer die Schüler heute
mit heiterem und morgen mit verdriess-
lichem Auge ansieht, der kann sie auch nicht

mit gleicher Festigkeit behandeln. Aber
neben der Autorität muss eben die L i e b e
sein, damit der Lehrer das Wesen der Schü-
ler kennen lernen kann.

„J e d e m d a s S e i n e“ heisst die Lo-
sung für die Erziehung, und nicht: jedem
dasselbe. Sie ist von juristischer Gerechtig-
keit wohl zu unterscheiden. Vor den Staats-
gesetzen sind alle gleich. Der Richter
kennt kein höheres Ideal als zu richten ohne
Ansehen der Person. Vom Lehrer muss man
dagegen ein genaues Ansehen der Person
fordern, freilich nicht ein Schielen nach Her-
kunft, persönlichen Vorzügen usw., aber ein
Forschen nach ihren Anlagen und Neigun-
gen. So mancher Schatten in der Schule,
Schatten in unserer eigenen Seele und
Schatten in Schülerherzen kommt von Man-
gel an Liebe. Wenn so mancher Schüler
uns etwas nachträgt, sein Leben lang viel-
leicht, so kommt es in vielen Fällen daher,
dass er bei uns zu wenig Liebe fand, dass
er sich überhaupt nicht geliebt glaubte. Die
grosse selbstlose Liebe! Der hl. Paulus
schreibt im 13. Kap. des 1. Korintherbriefes:
„Die Liebe ist langmütig, ist gütig, die Liebe
beneidet nicht . . . Sie ist nicht selbstsüch-
tig, sie lässt sich nicht erbittern, sie denkt
nichts Arges. Sie erträgt alles, glaubt alles,
hofft alles, duldet alles.“ Die grosse Liebe,
die nicht in Aeusserlichkeiten ihre Quelle
hat, die im Gegenteil vom Tiefsten her-
stammt und auf das Letzte und Höchste
geht, die Liebe zu jedem Kinde, ohne Aus-
nahme. Nicht nur zu dem Kinde, das durch
irgend ein tüchtiges Wissen oder gewand-
tes Können oder ein braves und starkes
Wollen unsern Ruhm verbreiten hilft, son-
dern auch zu jenem Kinde, das durch irgend
ein Versagen unser Ansehen herabzusetzen
geeignet ist. Liebe vom Erzieher verlangen
auch Pestalozzi und Tolstoi. Aber auch der
Lehrer soll geliebt sein. Wenn das Kind
fühlt: Der Lehrer hat mich gern, so wird es
ihn sicher auch lieben. Und diese Gegen-
liebe ist wichtige Voraussetzung für ein

fruchtbares Erzieherwirken. Goethe sagt irgendwo: „Man lernt nur von dem, den man liebt!“

Mittel zur Disziplin sind: Befehl, Aufsicht, Gewöhnung, Belehrung, Beispiel, Belohnung und Strafe.

Die Strafe. Der Strafzweck bestimmt die Strafart. Wiget unterscheidet 4 Strafzwecke:

1. Vergeltung,
2. Abschreckung,
3. Witzigung,
4. Besserung.

1. Die Vergeltungsstrafe hat ihre Wurzel im sittlichen Gefühl, das verlangt, dass dem Wehetäter das einem andern zugefügte Weh zurückgegeben wird. Die älteste Formel heisst: „Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn . . .“ Die Vergeltungstheorie ist im Altertum, Mittelalter und bis in die Neuzeit die alleinherrschende gewesen. Die Strafen waren unmenschlich hart. Es wurde verstümmelt, erwürgt, gehängt, geköpft, gerädert, verbrannt, ertränkt und lebendig begraben. Auch die Schulstrafen waren hart und grausam. Die griechische und römische Jugend wurde viel geschlagen, auch in den Kloster- und Stiftsschulen des Mittelalters gab es Schläge. Und Gottfried Keller erzählt im „Grünen Heinrich“ im ersten Buch, 9. Kap., dass der arme Sünder nach der Rede in eine abgelegene Kammer geführt, dort ausgezogen, auf eine Bank gelegt und abgehauen wurde.

Dem Uebeltäter muss zweierlei angerechnet werden:

1. Der Wille zur Tat,
2. der Erfolg der Tat.

Es kann nicht gleich sein, ob der Uebeltat eine schlechte Absicht, oder eine Fahrlässigkeit, oder ein Zufall zugrunde lag, und je nachdem der Erfolg sich mit der Absicht deckte oder nicht. Nach diesen Faktoren abzumessen, ist schwer, besonders, wenn der Verletzte auch Vergelter ist. Der Ver-

geltungsakt wird dann leicht zum Racheakt. In der Schule ist der Lehrer Gesetzgeber, Richter und Strafvollstrecker. Darum ist es wieder die Gerechtigkeit, die ein Lehrer seinen Schülern schuldig ist. Er darf nicht vorschnell nach dem Scheine urteilen, sondern muss immer zuerst den Tatbestand feststellen. Er darf sich nicht von persönlichen Sympathien und Antipathien leiten lassen. Eigentliche Uebeltaten kommen in der Schule in der Regel nicht vor. Man muss nur nicht jede Verfehlung der Schüler zu einem Verbrechen stempeln, eine Abänderung einer Zeugnisnote nicht schon als Urkundenfälschung und eine falsche Aussage bei einem Untersuche nicht schon als Meineid erklären.

Und selbst bei schweren Verfehlungen muss der Lehrer nicht nur strafender, sondern erziehender Jugendrichter sein. Viel besser als Vergeltung ist Genugtuung, Sühne, z. B. dem Geschädigten den angerichteten Schaden zu vergüten, dem Beleidigten Abbitte zu leisten (Abbitte gegenüber einem Mitschüler sehr schwer).

2. Die Abschreckungsstrafe will den Uebeltäter abhalten, die Tat zu wiederholen, die böse Tat nachzuahmen. Soll die Abschreckungsstrafe wirksam sein, so darf sie nicht klein bemessen werden. Dann liegt aber die Gefahr nahe, dass man zu harte Strafen verhängt. Allzu harte Strafen verfehlen in der Regel auch ihren Zweck. Sie schrecken nicht ab, sondern verbittern den Gestraften, machen ihn trotzig und rufen bei den Mitschülern das Mitleid wach. Für die Schule taugen die Abschreckungsstrafen nicht. Sie nützen sich schnell ab.

3. Die Witzigungsstrafe, auch die natürliche Strafe genannt. Herbert Spencer und andere Pädagogen befürworten sie in Anlehnung an Rousseau. Sie will den Fehlenden durch Schaden klug machen. Wer nicht zur rechten Zeit kommt, erhält, was übrig bleibt. Wer ungewaschen zur Schule kommt, wird zum Brunnen geschickt.

Wer vergessen hat, einen Auftrag auszurichten, muss den Weg nochmals machen. Wer ein Spielverderber ist, wird vom Spiele ausgeschlossen. Wer seinen Aufsatz hingeschudelt hat, muss ihn nochmals, aber schöner schreiben. Wer eingeflüstert hat, wird isoliert. Wer mit den Rechnungen nicht fertig geworden ist, muss sie zu Hause fertig machen. Niemals aber darf die Witzigung in Taktlosigkeit oder Rohheit ausarten, nicht z. B. einem unsauberen Schüler das Gesicht mit dem schmutzigen Tafelschwamm waschen.

Die Vorteile der Witzigungsstrafe sind folgende zwei:

1. Die Witzigung ist für den Schüler nur eine natürliche Folge seines Tuns.
2. Sie vollzieht sich ohne alle Gereiztheit. Weder beim Strafenden noch beim Bestraften bleibt eine Verstimmung zurück. Herbart nennt diese Strafe sogar die pädagogische Strafe. Die erzieherische Wirkung ist aber nicht gross. Sie macht nur klug, nicht besser. In der Schule ist es aber nicht möglich, alle Zügellosigkeiten durch ihre natürlichen Folgen zu bestrafen.

Darin aber liegt ein Mangel der Witzigungsstrafe. Sie kommt in vielen Fällen zu spät. Die natürliche Folge der Faulheit tritt erst am Ende des Schuljahres ein, wenn der Faulenzer sitzen bleiben muss, oder erst im Leben, wenn Hans nicht mehr nachholen kann, was Hänschen nicht gelernt hat. Der Lehrer kann also nicht abwarten, bis es der Schüler am eigenen Leibe spürt. Darum kann die Schule mit der Witzigungsstrafe nicht auskommen. Sie muss daneben noch andere Strafen haben.

4. Die Besserungsstrafe. Die Besserungstheorie ist erst spät aufgekommen. Sühne und Besserung sind oberste Strafzwecke in der Erziehungsschule. Die Besserungsstrafe ist die sittlich höchststehende, denn sie sucht den bösen Willen in einen guten zu verwandeln. Sutermeister

sagt, „das sollten wir alle schon lange wissen; wir strafen, um nicht mehr strafen zu müssen“. Die Besserungsstrafe sucht Schuld und Sühne nicht mit der Rute, sondern mit Tadel und Busse auszugleichen. Sie wird auch die moralische Strafe genannt, weil sie gegen moralische Fehler angewendet wird. Strafe ist ein Sühnemittel, welches den hemmenden Gewissensdruck tilgen soll. Strafe ist demnach keine Massnahme der Bedrückung, sondern der Befreiung

Wann soll der Lehrer strafen? Erst nach dem Unterricht. Der Unterricht über Verfehlungen ist zeitraubend und störend. Während der Lehrstunde ist der Lehrer vom Stoffe so sehr gefangengenommen, dass ihm zur nötigen Ueberlegung zu wenig Zeit bleibt. Recht klug und für den Schüler heilsam klingt deshalb die freundliche Einladung: „Nach der Schule wollen wir uns die Sache überlegen.“ Ein polternder Ton, eine unheilverkündende Miene verderben mehr als sie nützen, indem sie den Schuldigen warnen und damit gleichsam auffordern, nachzudenken, wie er sich aus der Schlinge ziehen möchte.

Nun das Wie? In einer Unterredung unter vier Augen. Richtige Einstellung, Sammlung, Ruhe, Ueberlegung, Ernst sind Voraussetzung. Der Lehrer darf den Schüler fühlen lassen, dass sein Fehltritt eine Missstimmung zurückgelassen hat. Don Bosco gibt uns den Rat: nachdem man den Schüler vorgenommen hat, möge man ihm zuletzt immer noch ein gutes Wort mitgeben, z. B. „ich will dir helfen, in allem, wo ich kann.“

Die Strafmittel.

1. Ehren-, 2. Freiheits-, 3. Körperstrafen.

1. Ehrenstrafen. Oft wird behauptet, dass dem Schulkinde das Ehrgefühl abgehe. Das stimmt aber nicht. Freilich gibt es Kinder, deren Ehrgefühl spät erwacht. Im allgemeinen sind die Kinder schon früh für Lob empfänglich und für Tadel empfindlich.

Die mildeste Ehrenstrafe ist der Tadel, sei er strafender Blick, Aufruf, Verweis unter vier Augen, Verweis vor der Klasse, Warnung mit Strafandrohung, Rüge im Zeugnis. Die Wirkung des Tadels hängt vom Grade der Autorität und Liebe des Lehrers ab. Ein geachteter Lehrer richtet mit einem Wort mehr aus als ein autoritätsloser mit einer Strafpredigt. Der Tadel eines geliebten Lehrers geht zu Herzen, der Tadel eines unbeliebten läuft wie Regen vom Dache ab. Wie schon gesagt, ist Sparsamkeit im Gebieten und Verbieten eine Vorbedingung für die Wirkung des Tadels. Wird mit dem Tadel eine Strafe angedroht, so muss man sich diese überlegen, denn eine Strafe, die angedroht worden ist, muss im Uebertretungsfall auch ausgeführt werden. Eine Ehrenstrafe ist die Beschämung. Sie ist ein Ueberbleibsel aus der Zeit des Prangers, des Eselrittes, der Brandmarkung, der öffentlichen Kirchenstrafen. Zu den Beschämungsstrafen gehören das aus-der-Bank-heraustreten, in-die-Ecke-stehen, auf-den-Boden-knien. Den schwatzhaften Schüler wird der Lehrer allein setzen, den unaufmerksamen an einen Platz verweisen, der ihn vor der Gefahr der Ablenkung besser schützt. Er wird zudem den unaufmerksamen Schüler häufiger aufrufen als andere. — Die Beschämung darf aber nicht zur Beschimpfung ausarten. Man darf ihm nicht alle möglichen Uebernamen an den Kopf werfen, ihn nicht als einen Dummkopf hinstellen, aus dem sein Leben lang nichts wird. Ebenso unwürdig wie die Beschimpfung ist die Verspottung. Sie beide erbittern die Schüler nur.

„Das Leiden unter dem Spott und Hohn des Lehrers wird für das einzelne Kind zu meist durch das Verhalten der Klasse gesteigert. Kinder haben so gut einen Hang zur Grausamkeit wie die Erwachsenen. Sie ergreifen meist sehr gerne die vom Lehrer dargebotene Gelegenheit, das eigene Selbstgefühl zu Lasten desjenigen eines Klassengenossen triumphieren zu lassen. Es

ist immer eine sehr fatale Heiterkeit, die ein Lehrer auf Kosten eines Schülers in die Klasse bringt. Er appelliert damit an die niedrigsten Instinkte der Jugend und gibt ihnen Nahrung. Eines billigen Erfolges kann er dabei sicher sein. Es braucht nicht viel Geist dazu, sich über ein Kind lustig zu machen, und das hässliche Beifalls-Gelächter wird fast nie ausbleiben.“ (Schohaus: Schatten über der Schule.)

Falsch ist es, nicht nur den Unfleiss, sondern auch das bloße Nichtkönnen einer Aufgabe zu strafen.

Die schwerste Ehrenstrafe ist die Ausweisung aus der Schule, wie sie Gottfried Keller erlebt hat, und im „Grünen Heinrich“ berichtet. Die Volksschule kennt die Ausweisung nicht oder nur für den Fall, dass der Schüler eine sittliche Gefährdung für die Mitschüler ist und dann in eine Besserungsanstalt untergebracht wird.

2. **Freiheitsstrafen.** Sie bedeuten den Entzug der Freiheit. Die gewöhnliche Form ist die Einsperrung. Sie ist in keinem Strafgesetz verboten. Unstatthaft ist nur die Einsperrung an einem unpassenden Ort. In der Volksschule kommt sie vor in der Form, dass die Schüler nach Schulschluss drinnen bleiben müssen. Das ist für Zuspätkommen und Ruhestörung die natürliche Strafe. Sie ist aber nur wirksam, wenn sie den Eltern zur Kenntnis gebracht wird und daheim noch ein Tadel dazu kommt. Das Mass, das nicht überschritten werden soll, ist eine halbe Stunde am Vormittag, eine ganze Stunde am Nachmittag. Mit dem Nachsitzen soll selbstverständlich eine Beschäftigung verbunden sein. Ausgenommen der Fall, in dem der schuldige Schüler durch Einsperren zur Besinnung gezwungen werden soll. Zu den Freiheitsstrafen rechnet man die Strafarbeiten, denn sie berauben die Schüler ihrer Freizeit. Sie sind auch gerechtfertigt, wenn es sich darum handelt, Versäumtes nachzuholen. Strafaufgaben, die nicht zur Bereicherung des Wissens und Könnens beitra-

gen, sind verwerflich. Unstatthafte Strafarbeiten sind Frondienste für den Lehrer. Ein Lehrer darf die Schüler nicht damit strafen, dass sie ihm Büscheli tragen, oder die Mädchen, dass sie für die Frau Lehrer das Schulzimmer und den Gang wischen müssen.

3. Körperstrafen. Sie galten jahrhundertlang als bestes Erziehungsmittel. Viele, die die Körperstrafe anwandten, glaubten sich nicht nur im guten Recht, sondern fassten es als ihre Pflicht auf, die Kinder körperlich zu strafen, gemäss dem Bibelwort: „Wer seine Rute schont, der hasset seinen Sohn, wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn.“

Die Körperstrafe war etwas ganz Selbstverständliches. So kam es, dass dem Schulmeister der Stock als Wahrzeichen beigegeben wurde. Aus dem neuen Testament weht ein anderer Geist. Paulus schreibt: Ihr Väter verbittert eure Kinder nicht, auf dass sie nicht scheu werden (Kolosser 3, 21). Comenius verwarf die Schläge im Unterricht, erlaubte sie aber als Strafe der Zucht. Pestalozzi konnte in Stans die verwaarlosten, mit allen Lastern behafteten Bettelkinder nicht ohne körperliche Strafen in Zucht und Ordnung halten, aber in den Instituten zu Burgdorf und Yverdon hat er sie streng verboten. Rousseau, Herbert Spencer und Förster schliessen die Körperstrafen ganz aus. Nun die Frage: Ist der Lehrer rechtlich überhaupt befugt, seine Schüler körperlich zu strafen? Nach Art. 278 des Schweiz. Zivilgesetzbuches sind die Eltern berechtigt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden. In Art. 405 heisst es, dass dem Vormund die gleichen Rechte zustehen wie den Eltern. — In einigen Kantonen sind Bestimmungen da über die Anwendung der Körperstrafen. Das st. gallische Schulgesetz sagt gar nichts und die Schulordnung sagt in Art 53: „Alle unangemessenen Strafen sind zu vermeiden.“ In der stadt-st. gallischen Schulordnung ist sie meines Wissens verboten. Ein Jurist sagt:

„Eine körperliche Züchtigung kann für den Lehrer strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Das ist dann der Fall, wenn die Körperstrafe einen Schaden gestiftet hat. Tritt infolge einer körperlichen Züchtigung durch den Lehrer eine vorübergehende oder bleibende Schädigung des Körpers oder der Gesundheit ein, so wird der Lehrer in Anwendung von Art. 41 des schweiz. Obligationenrechtes schadenersatzpflichtig.“ Vor Strafgericht wird der Affekt nur als belastendes Moment in Rechnung gestellt.

Man will keine Rechnung tragen der Unzahl von Herausforderungen, die Lehrern täglich foltern. Da gilt keine Aufzählung der Rohheiten, der Auswüchse, die uns reizen müssen, der Unterrichtshemmnisse, deren Beseitigung man von uns scharf verlangt. Da gibt es keine Entschuldigung mit zermürbter, zusammengebrochener Nervenkraft. Der Affekt wird gekreuzigt. Der Lehrer müsse eben manchmal Unmenschliches in Geduld und Liebe üben.

Der Krieg, das bisherige Machtmittel im Rechtsleben der Völker, wird geächtet, an seine Stelle tritt die Verständigung. In der Schule ist das frühere Herrscherverhältnis ersetzt worden durch ein mehr freundschaftliches. An Stelle der früheren gewaltsamen Autorität tritt das Vertrauen. Die Körperstrafe aber ist ein schlechtes Mittel, dem Kinde zu beweisen, dass man es gut mit ihm meint. Viele Lehrer schlagen aus lauter Gewohnheit, aus alter Ueberlieferung heraus. Es erfordert keine weiteren Ueberlegungen, und der Fall scheint im Nu erledigt zu sein. Wenn es möglich wäre, mit ein paar Ohrfeigen oder Tatzen ein Kind von seinen Fehlern korrigieren zu können, dann müsste das Erziehen leicht sein. Die Körperstrafe ist also sehr bequem für den Lehrer einerseits, und ebenso sehr für den Schüler andererseits. Wohl verursacht die Körperstrafe körperliche Schmerzen, manchmal recht empfindliche. Aber damit ist auch für den Fehlbaren die Sache erledigt. Einige Minuten nachher

ist von den Schmerzen nichts mehr zu verspüren. Der Sünder aber wird froh sein, dass die Sache so glimpflich abgelaufen ist. Die Besserungsstrafe erwartet vom Fehlbaren weit mehr als die Körperstrafe. Für die Erziehung aber sind die bequemsten Mittel nicht die besten.

Heute wird die Körperstrafe abgelehnt. Man hat eingesehen, dass sie in den meisten Fällen das nicht schaffen kann, was sie gerne erreichen möchte. Sie kann den bösen Willen nur brechen, aber nicht in einen guten verwandeln.

1. Die Körperstrafe verängstigt oft. Die Zahl derer, die schon ob eines bösen Wortes erschrecken, ist gar nicht so klein. Die ständige Angst kann zur Folter werden.

2. Die Körperstrafe macht Lügner. Hat da ein Junge etwas angestellt. Er beichtet und bekommt dafür seinen wohlverdienten Lohn, nämlich Schläge. Muss es da wundern, wenn er ein anderes Mal einen bequemeren Weg findet und schliesslich aus der Unwahrheit nicht mehr heraus kommt?

3. Die meisten Kinder antworten auf die Körperstrafe mit Trotz.

4. Die Körperstrafe stumpft das Ehrgefühl im Kinde ab und tötet die Liebe zum Erzieher.

5. Weil die Körperstrafe häufig im Affekt verabreicht wird, wird sie gern überdosiert.

6. In vielen Fällen wird die Schadenfreude und eine grausame Schaulust genährt.

7. Das kameradschaftliche Verhältnis der Kinder untereinander leidet vielfach. Der Geschlagene ist mit Schande gebrandmarkt und wird von andern geächtet und gemieden.

8. In andern Kindern ruft die Körperstrafe Mitleid und Empörung.

9. Das Geschlagenwerden kann die Entwicklung masochistischer Gefühle begünstigen.

10. Hinterlässt die körperliche Züchtigung im Erzieher Gefühle der Minderwertigkeit und Beschämung. Er erniedrigt sich. Viele

Erzieher haben deshalb mit der Prügelstrafe gebrochen und wenden sie nur in den krassesten Fällen an. Die Grenze, welche Fälle zu den besonders schwerwiegenden gezählt werden sollen, kann nicht abgesteckt werden.

Es wird gesagt, es gebe Kinder, die nur noch auf körperliche Strafen reagieren. Aber solche Kinder werden nicht so geboren, sondern so erzogen. Daran also sind die Eltern selbst schuld. Sie sollten nicht klagen über Verstocktheit der Kinder. Sie haben die edlen Triebe der Kinderseele erfrieren lassen.

Dass die Körperstrafe gelegentlich nicht geschadet, vielleicht sogar gefruchtet hat, gibt uns kein Recht, sie zu fordern. Aus den Aussagen Erwachsener, sie seien ihren Erziehern für die Schläge dankbar, die sie bekommen hätten, darf nicht geschlossen werden auf die Tauglichkeit der körperlichen Züchtigung.

Mein Standpunkt ist folgender:

Solange der kleine Mensch noch psychisch kaum entwickelt ist, also in den ersten Lebensjahren, da wird gelegentlich ein kleiner Klaps das Rationellste sein. Je mehr aber das, was den Menschen erst zum Menschen macht, seine *Psyché*, sich entwickelt, desto mehr wird man eben nicht physische, sondern psychische Mittel anzuwenden haben.

Man hat schon oft nach einem Verbot der Prügelstrafe für Schule und Anstalten gerufen. Die Lehrerschaft wird aber gut tun, wenn sie es nicht dahin kommen lässt, dass solche Verbote unter dem Druck der Elternschaft von Behörden erlassen werden. Weit besser ist es, wenn wir ganz von uns aus, freiwillig auf die Körperstrafe verzichten. Allerdings nur bei kleinen Schülerzahlen wird es dem Lehrer möglich sein, den Schüler individuell zu behandeln, jedem für ein Vergehen die zweckmässigste Behandlung zuteil werden zu lassen. Der Verzicht auf die Körperstrafe wird erst dann ganz wirk-

sam sein können, wenn das Haus ebenfalls vom Schlagen absieht.

Die Eltern sind als Laien Erzieher. Sie sind es durchwegs gewissermassen im Nebenamt. Der Lehrer aber ist Berufs-Pädagoge. Er hat ein pädagogisches Studium hinter sich. Es liegt demnach keine Anmassung darin, wenn er sich zutraut, das Kind besser zu führen, als es zu Hause geführt wird. Aber die Schule sollte vorangehen.

Die Umwelteinflüsse sollten derart sein, dass sie das Rohe und Gemeine vom Kinde fernhalten, damit es feineren Regungen eher zugänglich ist. Streit und Zank unter Familiengliedern und Hausbewohnern schaffen nicht die Lage, die ein Verzicht auf die Körperstrafe zur Voraussetzung haben sollte. Boxkämpfe und ähnliches sind wenig geeignet, dem Kinde das Verständnis von der Grösse der Gewaltlosigkeit beizubringen. In dieser Hinsicht muss da und dort der Geschichtsunterricht oder ein Lehrmittel abgeändert werden, damit nicht in den Schülern der Eindruck erweckt werde, als ob Streit und Kampf mit der Faust auch heute noch mannhaftes Tun bedeuteten.

In Deutschland wurden bei (495) Kindern, Volks- und Mittelschülern Frageexperimente über die Strafen durchgeführt. Unter anderen lautete eine Frage: Wie wertet das Kind die verschiedenen Strafarten? 15 Strafarten wurden an die Wandtafel geschrieben, den Schülern kurz erklärt, worauf sie eine Rangordnung nach dem Grade ihrer Schwere schriftlich vorzunehmen hatten. Nach den Schülerangaben ergab sich folgende Rangordnung:

1. Sitzen bleiben.
2. Betragen note.
3. Brief an die Eltern.
4. Entziehen des Vertrauens.
5. Fachnote.
6. Eintragung ins Klassenbuch.
7. Tadel vor der Klasse.
8. Tadel unter vier Augen.
9. Stock.

10. Arrest allein.
11. Arrest mit Kameraden.
12. Strafarbeit.
13. Ohrfeige.
14. Herausstellen.
15. Strafender Blick.

Sitzen bleiben sollte vom Pädagogen nur unter einer Voraussetzung als pädagogische Strafe angesehen werden, wenn der Schüler bei fortgesetzter notorischer Faulheit, die nicht pathologische und aussen liegende Ursachen hat, das Klassenziel nicht erreicht und auch keine Gewähr bietet, in der folgenden Klasse mit Erfolg mitzuarbeiten. Solche Fälle dürften absolut selten sein. In allen anderen Fällen ist das Nichtversetzen keine eigentliche Strafe, sondern ein tragisches Geschick, an dem der Schüler oft vollkommen unschuldig ist. Man denke an das Zurückbleiben infolge Krankheit, Entwicklungshemmungen, häuslicher Verhältnisse und ähnliches. Das Nichtversetzen wird von den meisten Kindern als besonders schwer empfunden. An dritter bevorzugter Stelle der Brief an die Eltern. Das Verhältnis des Kindes zu Vater und Mutter kommt zum Ausdruck. Häufig ist es Furcht vor weiteren häuslichen Strafen, oft aber auch das Gefühl der Scham, dass die Eltern von der Uebeltat erfahren. Dass der Stock erst an 9. Stelle steht, dürfte die allgemeine Annahme, sie sei unpädagogisch, erweisen.

Es weist darauf hin, dass körperliche Züchtigung recht oft ihren Zweck verfehlt. Eine andere Frage forschte nach den Gründen, weshalb eine Strafe als schwer oder leicht angesprochen wurde.

Weitaus bei den meisten ergab sich als Grund der schweren Strafe: verletztes Ehrgefühl, Nachteil im Leben, Einfluss aufs Zeugnis. Der Grund der leichten Strafe: sie ist schnell getan und vergessen.

Ich habe nun viel von Strafe geredet. Man kann wohl eine allgemeine pädagogische Regel aufstellen, wie man strafen

kann, und wie man strafen soll. Aber wie man im gegebenen Falle strafen muss und ob eine bestimmte Strafe im gegebenen Falle nützlich, notwendig, schädlich oder überflüssig ist, das sagt uns keine Theorie der Ethik, der Pädagogik, der Philosophie. Das sagt uns der von der Liebe geleitete Takt. Wie man unterrichtet, das kann man

zur Not in groben Zügen einen andern lehren und auch selbst lernen. Wie man strafft, das kann uns ganz und gar nur die eigene reife Seele sagen. Halten wir es mit Kerschensteiner, der sagt:

„Strafe so, wie es dich die pädagogische Liebe lehrt!“

Lütisburg.

Ida Bon.

Darf und soll in der Schule körperlich gestraft werden?

Wohl keine pädagogische Frage ist in den letzten Jahrzehnten so oft und so akut Gegenstand der Erörterung geworden, wie die Frage der Körperstrafe. Sie ist darin ein rechtes Spiegelbild unserer Zeit, die alles Alte aus den Angeln zu heben und zur Diskussion zu stellen sucht.

In der Tat ist die Körperstrafe wie kein anderes Strafmittel ein Requisite der „guten alten“ Zeit, das — wenig angefochten — in den vergangenen Jahrhunderten nicht nur die Schulstube und das Elternhaus, sondern auch die öffentlichen Stätten bürgerlichen und militärischen Strafbetriebes, wie Strafanstalt und Kaserne beherrschte. Wenn wir auch annehmen dürfen, dass es zu allen Zeiten Erzieher und Lehrer gab, die ohne dieses Strafmittel auskamen und auskommen wollten, hat es doch Jahrhunderte lang mit einer Selbstverständlichkeit ohnegleichen das Feld behauptet. Erst zu Beginn der neuesten Zeit, etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, im Gefolge des allgemeinen politischen Befreiungszuges, brach sich eine Bewegung gegen die körperliche Züchtigung Bahn, die dann ihre Anwendung gegen alle Erwachsenen verpönte und unter Strafe setzte. Vor den Toren der Schulstuben aber machte diese Bewegung halt, so dass heute — vom Elternhaus, das hier ausser Betracht fällt, abgesehen — nur noch in der Schule ungestraft körperlich gezüchtigt werden darf. Diese Freiheit ist freilich auch hier in neuester Zeit da und

dort stark eingeschränkt oder sogar gänzlich aufgehoben worden. Doch kommt dieser Aufhebung sehr oft nur theoretische Bedeutung zu, indem sie auch an Schulen mit absolutem Verbot erfahrungsgemäss nicht selten doch weiter gehandhabt wird. In acht Kantonen der Schweiz ist durch die Erziehungsgesetze die körperliche Züchtigung in der Schule ausdrücklich verboten, in acht weiteren ausdrücklich gestattet; die übrigen Kantone schweigen sich darüber völlig aus, was wohl zur Annahme berechtigt, dass auch in diesen letzteren mancherorts noch körperlich gestraft wird. Damit ergibt sich, vorsichtig und allgemein ausgedrückt, als zusammenfassende Feststellung, dass in den öffentlichen Schulen unseres Landes die Körperstrafe heute noch ein — wenn auch vielfach scharf umstrittenes und eingeengtes, aber im ganzen doch recht weitgehendes — Hausrecht genießt.

Diese Tatsache ist an sich bedeutsam, sie ist aber um so bemerkenswerter, als sich, wie gesagt, in der Stellungnahme der öffentlichen Meinung zum Problem der Körperstrafe gegenüber Erwachsenen eine völlige Wandlung bis zur einhelligen scharfen Ablehnung durchgebildet hat. So drängt sich die Frage nach einer Erklärung dieses Zwiespaltes auf. Ihre Beantwortung muss von zwei Seiten her erfolgen, von tief eingewurzelten allgemein menschlichen Anschauungen breiter Volksschichten über Jugend-erziehung im allgemeinen und das dazu ge-